

Teil 1. Ansprüche des J gegen den Sozialversicherungsträger

A. Anspruch aus gesetzlicher Unfallversicherung

ö (-)

B. Anspruch aus gesetzlicher Krankenversicherung

ö (+)

Teil 2. Ansprüche des S gegen den Betreiber der Lichtzeichenanlage

A. Anspruch aus §§ 823 I, 31 BGB

I. Anwendbarkeit der §§ 823 ff. BGB

Wenn haftungsbegründendes Ereignis auf hoheitlichem Handeln eines Amtswalters beruht, dann ist § 839 I BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG speziell und abschließend, privatrechtliche Haftung der Anstellungskörperschaft dann verdrängt!

Haftungsbegründendes Ereignis hier:

- Lichtzeichenanlage zeigt "grün"
- weil nicht ordnungsgemäß programmiert - oder:
- weil nicht ordnungsgemäß überwacht, gewartet oder bedient

P.: Sind Lichtzeichen, Programmierung, Wartung und Überwachung hoheitlich?

- str., ob Bestandteil der Verkehrsregelungspflicht oder der Verkehrssicherungspflicht
- kann aber dahinstehen, da nach brandenburgischem Landesrecht auch Verkehrssicherungspflicht hoheitlich (§ 10 I 1 BbgStrG)

II. Zwischenergebnis

Kein Anspruch aus §§ 823 I, 31 I BGB - privatrechtliche deliktische Haftung verdrängt!

B. Anspruch aus § 839 I BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG

I. Öffentlich-rechtliches Handeln

Aufstellung, Einrichtung, Programmierung, Überwachung und Wartung der Lichtzeichenanlage sind öffentlich-rechtliches Handeln (s.o.: Bestandteil der Verkehrsregelungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht, ersteres stets, letzteres jdf. in Bbg. öff.-rechtl.)

ö (+)

II. Handeln eines Amtswalters

Die Beamten und Angestellten, die für Programmierung, Überwachung und Wartung der Lichtzeichenanlagen zuständig sind, sind mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut.

ö (+)

III. Handeln in Ausübung der übertragenen Tätigkeit

Aufstellung und Programmierung der Lichtzeichenanlage erfolgte gerade in Ausübung des übertragenen öffentlichen Amtes.

Auch Überwachung und Wartung ist Ausübung gerade der übertragenen Aufgabe. Also erfolgt auch die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Überwachung gerade in Ausübung der übertragenen Tätigkeit!

IV. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht

1. Verletzung einer Amtspflicht durch Amtswalter

Betreiber der Ampelanlage ist aus §§ 45, 37 ff. StVO straßenverkehrsrechtlich verpflichtet, Lichtzeichenanlagen so einzurichten und zu betreiben, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewährleistet wird.

Bei "feindlichem Grün" ist dies nicht gewährleistet, es besteht erhebliche Unfallgefahr!!

Die Beamten und Angestellten sind dienstrechtlich zu rechtmäßigem Amtshandeln, also zur Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

Hier - wohl - keine Pflichtverletzung bei Aufstellung, Einrichtung und "ursprünglicher" Programmierung.

Aber: unzureichende Überwachung und Wartung, so dass eine Betriebsstörung eintreten konnte!

ö die zuständigen Beamten und Angestellten verletzen die ihnen obliegende dienstrechtliche Pflicht zur ordnungsgemäßen Wartung und Überwachung des Betriebs der Anlage

2. Drittbezogenheit der verletzten Amtspflicht

ö (+), die staatlichen Pflichten aus §§ 45, 37 ff. StVO (Verkehrsregelung und Verkehrssicherung) dienen gerade dem Schutz von Leben, Eigentum und körperlicher Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer.

V. Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) der Amtswalter

Fällt den konkret Handelnden (hier: Unterlassenden!) Amtswaltern mindestens leichte Fahrlässigkeit zur Last?

Maßstab: der objektive Durchschnittsbeamte.

P.: Beweislast liegt insoweit voll beim Anspruchsteller - Rspr. verneint strikt Tendenzen hin zu einer Beweislastum-

1. Fehlverhalten - irgendeines - konkret mit der Wartung gerade dieser Anlage betrauten Beamten / Angestellten?
ö nicht ersichtlich - und eben gerade nicht zu vermuten!
2. Organisationsverschulden - also: Fehlverhalten eines der "höheren", mit der Organisation betrauten Beamten?
ö ebenso wenig ersichtlich - und ebenso wenig zu vermuten!!

VI. Ergebnis

kein Verschulden eines der handelnden Amtswalter!!

ö Kein Anspruch aus § 839 I BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG

C. Anspruch aus § 38 I b) OBG

I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Ordnungsbehördliche Maßnahme

a. Unzureichende Wartung und Überwachung der Lichtzeichenanlage als "ordnungsbehördliche Maßnahme"?

Sehr zw., weil Anknüpfungspunkt nach ganz h.M. nur ein positives Tun sein kann (aufopferungsrechtlicher Charakter der §§ 38 ff. OBG).

b. Betrieb der Lichtzeichenanlage - konkret: das "doppelte (feindliche) Grün" als "ordnungsbehördliche Maßnahme"?
BGHZ 99, 249 ff.: ja! Arg.:

- weiter Begriff der "Maßnahme" in § 38 OBG, Gesetzgeber wollte gerade Unzulänglichkeiten des Staatshaftungsrechts und auch des Aufopferungsgewohnheitsrechts ausgleichen
- "Grünes Licht" hat Regelungscharakter, denn: Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 Var. 3 VwVfG!!

2. Rechtswidrigkeit der Maßnahme

⇒(+), "doppeltes Grün" widerspricht den §§ 45, 39 StVO - eine solche Regelung darf gerade nicht getroffen werden!!

II. Entschädigungsfähiger Schaden

1. Totalschaden am Fahrzeug

ö (+), unmittelbarer Vermögensschaden i.S.v. § 39 I 1 OBG

2. Heilbehandlungskosten

ö (+), auch insoweit unmittelbarer Vermögensschaden i.S.v. § 39 I 1 OBG

3. Schmerzensgeld

ö (-), durch § 39 I 1 OBG ausdrücklich ausgeschlossen (anders ist die Lage in Berlin - vgl. § 60 II ASOG!)

III. Umfang des Ersatzanspruchs

Anspruchskürzung gemäß § 39 IV OBG

1. Verstoß gegen die Gurtpflicht (§ 21a StVO)!

ö führt zu erheblicher Kürzung (≈ 50%), aber nur bzgl. der Heilbehandlungskosten

2. Zu schnelles / unvorsichtiges Einfahren in die Kreuzung!?

⇒ führt m.E. zu keiner Kürzung, Vertrauensgrundsatz!!

IV. Ausschluss des Ersatzanspruchs wegen Bestehens einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit gemäß § 38 II a) OBG

1. Relevanz eines Schadensersatzanspruchs gegen den Mitschädiger K(ögler)

ö (-), da wirtschaftlich wertlos

2. Relevanz etwaiger Ansprüche gegen den Sozialversicherungsträger

ö (-), normativer Schadens / Zessionsregress

V. Ergebnis zum Anspruch aus § 38 I b) OBG

- Schaden am Pkw voll
- Heilbehandlungskosten zur Hälfte

D. Anspruch aus § 1 I 1 StGH

Schaden "... durch Mitarbeiter oder Baufragte ... in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt ..."?

I. Ausübung staatlicher Tätigkeit

- Programmierung und Einrichtung
- Überwachung und Wartung

ö (+)

II. Rechtswidrigkeit

ö (+), Verstoß gegen §§ 45 ff., 37 ff. StVO

III. Ersatzfähiger Schaden

§ 3 II StHG i.V.m. §§ 249 ff. BGB

- Sachsschaden am Fahrzeug
- Heilbehandlungskosten
- und Schmerzensgeld!!

IV. Anspruchskürzung

§ 3 II StHG i.V.m. § 254 BGB

ö hälftige Kürzung des Anspruchs auf Heilbehandlung und Schmerzensgeld

V. Ausschluss wegen anderweitiger Ersatzmöglichkeit gemäß § 3 III StHG

ö (-), s.o.

VI. Ausschluss gemäß § 10 I 2 BbgStrG

Nahmen die "Mitarbeiter und Beauftragten" Aufgaben wahr, die mit der Erhaltung der Verkehrssicherheit zusammenhängen?

Überwachung und Betrieb einer Ampelanlage - Element der Verkehrssicherung oder der Verkehrsregelung? Streit muss hier entschieden werden!

ö (+) / (-)

VII. Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff

ö (-), §§ 38 ff. OBG ist abschließende Kodifikation des Aufopferungsgewohnheitsrechts

VIII. Anspruch aus aufopferungsgleichem Eingriff

ö (-)